

Landkreis Aschendorf - Hünmling
Gemarkung Aschendorf
Flur 9
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.
Papenburg, den 22. April 1964

Katsteramt
Kostenb. 14344/64

Der Stadt Aschendorf
ist die Vervielfältigung unter den
mit Bescheid des Katasteramts
Papenburg vom 23. 4. 1964 R 690164
schriftlich anerkannten Bedingungen
gestattet worden.



Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62
(BGBI. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung:

WR - Reines Wohngebiet offen

Grundstücke 1 und 2 eingeschossig GRZ - 0,4
GFZ - 0,4

Grundstücke 3 bis 11 eingeschossig GRZ - 0,3
GFZ - 0,4

Grundstücke 12 bis 21 2-geschossig (ein-
hüftige Bauweise) GRZ - 0,3
GFZ - 0,5

Minimale Grundstücksgröße 500 qm

Maximale Grundstücksgröße 1000 qm

II. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

zwingende Baulinje

Baugrenze

vorhandene Straße mit Straßenbegrenzungslinie

geplante Straße mit Straßenbegrenzungslinie

private, nicht überbaubare Freifläche

öffentliches Grün mit Kinderspielplatz

geplante Parzellengrenze

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "ZW. P. GERHARD-U. BOKELER STR."
Stadt
DER GEMEINDE ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF - HLG.

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 10. 2. 1965
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLT
OSNABRÜCK, KOMMENDIERSTR. 12, 1. 22

Stadt
DER RAT DER GEMEINDE ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 23. 2. 65 GEMÄSS § 9 2) BBauG DIESES PLANES
ENTWURF BESCHLOSSEN
ASCHENDORF DEN 23. 2. 1965

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR
Stadtdirektor

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 9 2) BBauG IN DER ZEIT VOM 10. März
BIS 10. April 65 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 12. April 1965

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 9. 6. 1965 DURCH DEN RAT
DER GEMEINDE ASCHENDORF IN SEINER SITZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ASCHENDORF DEN 9. 6. 1965

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341)
mit Verfügung vom 3. 0. SEP. 1965
genehmigt worden.
Osnabrück, den 3. 0. SEP. 1965
Der Regierungspräsident

Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 30. 9. 1965 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 60 (BGBI. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 21. 10. 1965 BIS 21. 11. 1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF, DEN 22. Nov. 1965

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR
Stadtdirektor

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 20. 10. 1965

ASCHENDORF, DEN 20. Oktober 1965

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR
Stadtdirektor

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 2 Bezeichnung: "Zwischen Paul-Gerhardt-Straße und Bokeler Straße" vom 10. 2. 1965 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

— . — . —

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. 6. 1962 hat der Rat der Stadt Aschendorf am 9. 6. 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 9, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 10. 2. 1965 verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG u. Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgelegt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Geländehöhe liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten. Garagen können in Grenzbebauung errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o. a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 9. 6. 1965 zu beachten ist.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Baugrundstücke müssen gärtnerisch angelegt werden. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aschendorf Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch nicht die Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden:

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8

(Versorgungsleitungen)

Elt- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß
§ 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den
§§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes ^{über die öffentliche Sicher-}
~~heit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu~~ ~~heit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu~~ ^{150,-- DM bzw. die}
Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungs-
widrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 9. Juni 1965

Dr. R. Rupp
Bürgermeister



Dr. Rupp
Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident

30. SEP. 1965

Osnabrück, den



W. A. Rupp
Oberbaurat